

1. Gegenstand der Versicherung

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer den in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Unterbrechungsschaden (Nr. 2.1.),

- 1.1. wenn die technische Einsatzmöglichkeit einer gemäß Nr. 1. der BV 926HW versicherten Sache infolge eines Schadens im Sinne von § 2 Nr. 1 ABE unterbrochen oder beeinträchtigt ist;
- 1.2. wenn die Einsatzmöglichkeit von gemäß Nr. 1.1. der BV 928SW versicherten Datenträgern, Daten und Programmen infolge eines Schadens gemäß Nr. 4. (ausgenommen Nr. 4.2.2.) der BV 928SW unterbrochen oder beeinträchtigt ist;
- 1.3. wenn dieser infolge einer Unterbrechung oder einer Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der externen Informations- und Kommunikationsnetze (IT-Netze) eingetreten ist, insbesondere durch

- Sachschäden im Sinne von § 2 Nr. 1 ABE;
- Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler oder Vorsatz von Netzbetreibern, Service-Providern, Kommunikationspartnern und sonstigen Dritten;
- Netzausfälle oder -störungen.

Der Versicherer ersetzt auch sonstige Vermögensschäden nach Nr. 2.2.

Externe IT-Netze sind alle informationstechnischen Netze außerhalb des Versicherungsortes (§ 3 Nr. 1 ABE). Zu ihnen zählen neben den physischen Übertragungstrecken und -einrichtungen auch die der Kommunikationspartner einschließlich der Dienstleistungen, die über diese Netze erreicht bzw. genutzt werden.

2. Unterbrechungsschaden, sonstiger Vermögensschaden, Haftzeit

- 2.1. Unterbrechungsschäden sind der Betriebsgewinn (Nr. 4.1.) und die fortlaufenden Kosten (Nr. 4.2.) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.
- 2.2. Sonstige Vermögensschäden (Nr. 1.3.) sind
 - 2.2.1. Ansprüche der Netzbetreiber und Service-Provider auf Nutzungsgebühren für die Einwahl in das Internet, die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung entstehen ("Gebührenmissbrauch");
 - 2.2.2. Ansprüche von Kreditkartenunternehmen, die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung seiner Kreditkartennummer für Bestellungen über das Internet entstehen ("Kreditkartenmissbrauch");
 - 2.2.3. Ansprüche von inländischen Internet-Shops ("Online-Shops"), die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung seiner Zugangs-ID und seines Passwortes für Bestellungen über das Internet entstehen;
 - 2.2.4. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber einem inländischen Internet-Shop ("Online-Shop") auf

- a) Erstattung des Kaufpreises im Falle der Nichtlieferung, sofern die bestellte Ware nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Bestellung geliefert wird;
- b) Erstattung des Kaufpreises nach Rückgabe der Ware, sofern der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe der Ware erstattet wird,

sofern die Bestellung über das Internet ausgeführt wurde und der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Rückerstattung des Kaufpreises nicht nachgekommen ist.

- 2.2.5. Schäden im Sinne von Nr. 2.1., die dem Versicherungsnehmer durch nachteilige Manipulation seiner auf einem externen Server hinterlegten Homepage entstehen ("page-hacking");
- 2.2.6. Schäden im Sinne von Nr. 2.1., die dem Versicherungsnehmer durch nachteilige Manipulation von Internet-Adressen (IP-Adressen) entstehen, die den bestimmungsgemäßen Zugriff auf die Homepage des Versicherungsnehmers unterbinden oder beeinträchtigen ("page-jacking");
- 2.3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden und den sonstigen Vermögensschaden, der innerhalb der Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Nr. 1. für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens bzw. des sonstigen Vermögensschadens.

3. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden durch

- 3.1. die in § 2 Nr. 5 ABE genannten Gefahren;
- 3.2. Sachschäden an Sachen gemäß § 1 Nr. 3 ABE;
- 3.3. Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen oder aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Konventionalstrafen für nicht erbrachte Leistungen) entstehen;
- 3.4. Mängel an versicherten Sachen / Daten gemäß Nr. 1., die beim Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 3.5. vorausgeplante Abschaltungen von versicherten Sachen/Daten gemäß Nr. 1. und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten (z.B. zu Wartungszwecken);
- 3.6. Konkurs, Liquiditätsgenässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;
- 3.7. Umstellung auf oder Erprobung / Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;
- 3.8. behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen für versicherte Sachen/Daten gemäß Nr. 1.

4. Betriebsgewinn und Kosten

- 4.1. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
- 4.2. Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von
 - 4.2.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - 4.2.2. Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
 - 4.2.3. Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - 4.2.4. umsatzabhängigen Versicherungsprämien;
 - 4.2.5. umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;
 - 4.2.6. Umsatzsteuer;
 - 4.2.7. Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - 4.2.8. Vertrags- und Konventionalstrafen.

5. Jahresversicherungssumme, Umfang der Entschädigung

- 5.1. Es gilt die im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarte Jahresversicherungssumme. Diese soll mindestens 50 % des Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers entsprechen.
Pro Jahr gelten 250 Arbeitstage vereinbart. Die Höchstentschädigung pro Arbeitstag ergibt sich durch Teilung der zuletzt beurkundeten Jahresversicherungssumme durch die vereinbarten Arbeitstage pro Jahr.

Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ergibt sich aus der Multiplikation der Höchstentschädigung pro Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen/Daten gemäß Nr. 1. infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre - höchstens jedoch für die vereinbarte Haftzeit (Nr. 2.3.) abzüglich Selbstbehalt (Nr. 6.).

Die Höchstentschädigung beinhaltet sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendende Kosten, insbesondere auch Entschädigungsleistungen nach Nr. 1.2. in Verbindung mit Nr. 5.2. sowie Nr. 1.1. und Nr. 1.2. in Verbindung mit Nr. 5.3.
- 5.2. Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß Nr. 1.2. leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Höchstentschädigung nach 5.1.; insgesamt je Versicherungsfall jedoch nicht mehr als 1 Mio. DM.
- 5.3. Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an Sachen/Daten gemäß Nr. 1.1. und Nr. 1.2., die außerhalb des Betriebsgrundstückes eintreten, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist und die Sachen auch nach BV 926HW Nr. 2. dem Grunde nach versichert sind. In diesem Fall leistet der Versicherer - soweit nichts anderes vereinbart ist - bis zu 20 % der Entschädigung nach Nr. 5.1.

5.4. Für sonstige Vermögensschäden (Nr. 2.2.) leistet der Versicherer bis zu 5.000,- DM je Versicherungsfall jedoch nicht mehr als 50.000,- DM pro Jahr.

5.5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

6. Selbstbehalt

- 6.1. Der gemäß Nr. 5. ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 0,8 % der Jahresversicherungssumme gekürzt, sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Bei Vereinbarung eines zeitlichen Selbstbehaltes hat der Versicherungsnehmer dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit.

In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
- 6.3. Abweichend von Nr. 6.1. und Nr. 6.2. verringert sich der vom Versicherer zu leistende Betrag bei Schäden nach Nr. 2.2. um den Selbstbehalt von 10%, mindestens 300,- DM je Versicherungsfall.

7. Schadenminderungskosten

- 7.1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - 7.1.1. soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - 7.1.2. soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 7.2. Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,
 - 7.2.1. soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt oder
 - 7.2.2. soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8. Allgemeines

§ 7 Nr. 3 und § 9 ABE gelten nicht.